



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 17/2023**  
**vom 2. Februar 2023**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7769**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 49/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 22. Februar 2022, dessen Ausfertigung am 8. März 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 49/1 des Straßenverkehrsgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Gesetzgeber keine unterschiedliche Bestrafung vorsieht, je nachdem, ob der Täter die Straftat vorsätzlich oder aber lediglich aus Unachtsamkeit begeht? ».

(...)

*III. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 49/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1968) bestimmt:

« Mit einer Geldbuße von 200 bis zu 2.000 EUR wird bestraft, wer, nachdem gegen ihn eine Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen worden ist, seinen Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument nicht innerhalb der vom König festgelegten Fristen abgibt.

Im Fall von mildernden Umständen kann die Geldbuße herabgesetzt werden, ohne weniger als einen Euro betragen zu dürfen.

Die Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, formell rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt ».

B.2. Der Gerichtshof wird gefragt, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, weil keine unterschiedliche Bestrafung vorgesehen sei, je nachdem, ob der Täter die darin genannte Straftat vorsätzlich oder aber aus Unachtsamkeit begehe.

B.3.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.3.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.3. Die Frage der Tadelnswürdigkeit bestimmter Taten, deren Einstufung als Straftat, die Ernsthaftigkeit dieser Straftat und die Schwere, mit der diese geahndet werden kann, gehören zur Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers.

Der Gerichtshof würde auf den dem Gesetzgeber vorbehaltenen Bereich vorstoßen, wenn er bei der Frage nach der Begründung von Unterschieden zwischen Verhaltensweisen, von denen bestimmte unter Strafe gestellt sind und andere nicht, sowie bei der Frage nach der Begründung von identischen strafrechtlichen Behandlungen von Verhaltensweisen, die sich in bestimmten Punkten voneinander unterscheiden, jedes Mal eine Abwägung vornehmen würde auf der Grundlage eines Werturteils über die Tadelnswürdigkeit der betreffenden Fakten im Vergleich zu anderen, nicht unter Strafe gestellten Fakten oder anderen Straftaten und seine Untersuchung nicht auf die Fälle beschränken würde, in denen die Entscheidung des Gesetzgebers derart inkohärent ist, dass sie zu einem offensichtlich unvernünftigen Behandlungsunterschied, zu einer offensichtlich unvernünftigen identischen Behandlung oder zu einer offensichtlich unverhältnismäßigen Strafe führt.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil von Kapitel 6 («Entziehung der Fahrerlaubnis») von Titel 4 («Strafbestimmungen und Sicherheitsmaßnahmen») des Gesetzes vom 16. März 1968.

Diese Bestimmung sieht Strafen für die Personen vor, die, nachdem gegen sie eine Entziehung der Fahrerlaubnis seitens eines Richters angeordnet worden ist, ihren Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument nicht innerhalb der vom König festgelegten Frist abgeben.

B.4.2. Nach Artikel 67 des königlichen Erlasses vom 23. März 1998 «über den Führerschein» (nachstehend: königlicher Erlass vom 23. März 1998) müssen Personen, gegen die eine Entziehung der Fahrerlaubnis als Strafe angeordnet worden ist, ihrer Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument beim Greffier des Gerichts abgeben, das die Entscheidung erlassen hat, und zwar innerhalb von vier Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung des Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft nach Artikel 40 des Gesetzes vom 16. März 1968. Nach diesem Artikel 40 tritt die Entziehung der Fahrerlaubnis am fünften Tag ab dem Datum der Benachrichtigung des Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft in Kraft. Wenn die Entziehung nicht als Strafe ausgesprochen wurde, sondern wegen körperlicher oder geistiger Ungeeignetheit, muss die Abgabe des Führerscheins nach Artikel 67 des vorerwähnten königlichen Erlasses innerhalb von vier Tagen nach Erlass der Entscheidung erfolgen, wenn diese in einem kontradiktorischen Verfahren ergangen ist, oder nach der

Notifizierung, wenn sie im Versäumniswege ergangen ist, unabhängig von einem Rechtsbehelf. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind in der vorerwähnten Frist nicht einbegriffen.

B.5. Personen können sich daher der Begehung der in Artikel 49/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 vorgesehenen Straftat nur dann schuldig machen, nachdem ein Richter gegen sie eine Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet hat und, wenn die Entziehung nicht in kontradiktorischer Form wegen körperlicher oder geistiger Ungeeignetheit erfolgt, nach einer Benachrichtigung über die betreffende richterliche Entscheidung oder deren Notifizierung.

B.6.1. Nach der in Frage stehenden Bestimmung kann die darin geregelte Straftat mit einer Geldbuße von 200 bis zu 2 000 Euro (vor der Anwendung der Zuschlagzehntel) bestraft werden und kann der Richter diese Geldbuße im Fall von mildernden Umständen herabsetzen, ohne dass sie weniger als einen Euro betragen darf.

B.6.2. Der Umstand, dass die Straftat mit einer Geldbuße von 200 bis zu 2 000 Euro bestraft werden kann, ist vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Durchsetzung richterlicher Entscheidungen in Verkehrsangelegenheiten nicht sachlich ungerechtfertigt, da der Richter in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall eine Sanktion innerhalb ausreichender weiterer Strafrahmen wählen kann und außerdem die durch Gesetz festgelegten Strafen im Fall von mildernden Umständen herabsetzen kann.

B.7. Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Strafmodalitäten sowie des Umstands, dass die Personen, gegen die eine Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wird, anlässlich dieser Entscheidung darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass sie ihren Führerschein beim Greffier des betreffenden Gerichts innerhalb der in Artikel 67 des königlichen Erlasses vom 23. März 1998 festgelegten Frist abgeben müssen, ist es nicht sachlich ungerechtfertigt, dass die in Frage stehende Bestimmung keine unterschiedliche Bestrafung vorsieht, je nachdem, ob der Täter die darin genannte Straftat vorsätzlich oder aber aus Unachtsamkeit begeht.

B.8. Die fragliche Bestimmung ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 49/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 2. Februar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) L. Lavrysen